

Paragraph 1557: Schutz von Personen vor sexueller Diskriminierung

Der Paragraph 1557 ist die Menschenrechtsklausel des Gesetz zur erschwinglichen Gesundheitsfürsorge von 2010. Paragraph 1557 verbietet die Diskriminierung bei gewissen Gesundheitsprogrammen und -aktivitäten aufgrund von Rasse, Hautfarbe, nationaler Herkunft, Geschlecht, Alter oder Behinderung. Die endgültige Regelung von Paragraph 1557 gilt für alle Gesundheitsprogramme oder -aktivitäten, sofern irgendein Bereich durch das Department of Health and Human Services (HHS, Gesundheitsministerium) finanziert wird, wie z. B. Krankenhäuser, die Medicare-Patienten behandeln, oder Ärzte, die Medicaid-Zahlungen annehmen; die Krankenversicherungsmärkte und Krankenversicherungsanbieter, die sich an jenen Krankenversicherungsmärkte beteiligen; und jedes Gesundheitsprogramm, das direkt durch den HHS verwaltet wird.

Außerdem macht die Regelung deutlich, dass eine nach Paragraph 1557 verbotene sexuelle Diskriminierung eine Diskriminierung auf Grundlage folgender Aspekte miteinschließt:

- Das Geschlecht einer Person
- Schwangerschaft, Geburt und damit verbundene Gesundheitszustände

Schutz vor sexueller Diskriminierung

- Personen darf eine Gesundheitsfürsorge oder Gesundheitsversorgung aufgrund ihres Geschlechts.
- Frauen und Männer sind in der Gesundheitsfürsorge die sie bekommen, und in der Versicherung, die sie erhalten, gleichwertig zu behandeln.
- Geschlechtsspezifische Gesundheitsprogramme oder -aktivitäten sind nur zulässig, wenn die Organisation eine ausreichende und überzeugende Begründung vorlegt. Beispielsweise, dass das geschlechtsspezifische Gesundheitsprogramm oder die Gesundheitsaktivität grundlegend mit dem Erreichen eines wichtigen gesundheitsbezogenen oder wissenschaftlichen Ziel verbunden ist.

Für weitere Informationen zu Paragraph 1557, besuchen Sie <http://www.hhs.gov/civil-rights/for-individuals/section-1557>.